

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Rechtsinformatik
3003 Bern

28. September 2009

Vernehmlassung zur Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juli 2009 haben Sie uns aufgefordert, zur Vernehmlassung „Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren“ Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Die Vernehmlassung haben wir mit unserer Arbeitsgruppe Informationsgesellschaft im Rahmen unserer Rechtskommission behandelt.

Aus unseren Kreisen werden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Es dient einer besseren Nutzung der Möglichkeiten des eGovernment auch in Rechtsverfahren. economiessuisse unterstützt daher die Vernehmlassungsvorlage und erachtet es als sinnvoll, eine einzige Verordnung vorzuschlagen, welche die Modalitäten des elektronischen Verkehrs zwischen den Verfahrensbeteiligten und Gerichten oder Behörden im Rahmen von Verfahren regelt, auf welche die ZPO, das SchKG oder die StPO Anwendung findet.

Da die Verfahrensbeteiligten der Zustellung behördlicher Mitteilungen per elektronischer Übermittlung explizit zustimmen müssen und selber nicht verpflichtet sind, Eingaben elektronisch einzureichen, bringt die Verordnung aus rechtlicher Sicht keine einschneidenden Veränderungen. Für die Entgegennahme behördlicher Mitteilungen und das Einreichen von Eingaben kann weiterhin auch der Postweg benutzt werden. Zu Recht deckt sich der Entwurf weitgehend mit der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, die per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt wurde. Die Anwendung der gleichen Regeln ist sinnvoll.

Aus Sicht der konsultierten Informatikspezialisten sind die gestellten Anforderungen (z.B. Verwendung anerkannter Plattformen und elektronischer Signaturen) sinnvoll. Es ist berechtigt, für elektronische Eingaben strenge Anforderungen aufzustellen, da Missbräuche in der Praxis beim Versand von E-Mails häufiger vorkommen können als auf dem Postweg.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüße
economiesuisse



Dr. Pascal Gentinetta
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Thomas Pletscher, lic. iur.
Mitglied der Geschäftsleitung